

Minderheitenrechte im Bundesländervergleich (März 2017)

Bundesland	Klubstärke	Selbst. Anträge	Aktuelle Stunde	RH-Ausschuss -Vorsitz	U-Ausschuss	Fragestunde a.d. Mitglieder der Landesreg.	Prüfungsauftrag LRH	Unterstützungsfrage	Dringlichkeitsanträge
NÖ	4 Abg.	6 Abg.	6 Abg.	Mehrheitspartei	Mehrheitsbeschluss	Nein	1/3 der Abg. oder RH-Ausschuss	Mehrheit	1/4 der Abg., dann Abstimmung über Dringlichkeit
Wien	3 Abg.	5 Abg.	Klub od. mind. 6 Abg. *	Opposition ***	30 Abg. von 100	Ja		5 Abg.	6 Abg.
Salzburg	3 Abg.	2 Abg.	Klubs, abwechselnd	Opposition	1/4 der Abg. oder eine Fraktion 1x /Periode	Ja	1/4 der Abg.	----	Fraktion mit 2 Abg., dann Abstimmung der Dringlichkeit
Kärnten	4 Abg.	2 Abg.	4 Abg.	Opposition Stv. Grüne (Teil d. Landesregierung)	1/4 der Abg.	Ja	Einzelnes Mitglied des Kontrollausschusses 2x/Jahr	??	4 Abg., dann Abstimmung über die Dringlichkeit
Vorarlberg	3 Abg.	2 Abg.	Klubs abwechselnd	Opposition	3 Abg. einer Partei Antragstellung, dann Mehrheitsbeschluss	Möglichkeit Dringliche Anfragen mündlich in der Sitzung/ 2 pro Fraktion in	1/4 der Abg.	??	-----

						abwechselnder Reihenfolge			
Tirol	2 Abg.	4 Abg. oder Klub	Klubs abwechs. beginnend beim kleinsten	Opposition	10 Abg. von 36	Ja	1/3 der Abg. oder 1/4 der Opposition	4 Abg.	Wie selbst. Anträge einzubringen, dann Zuerkennung der Dringlichk.
OÖ	2 Abg.	3 Abg.	Klub oder 5 Abg.	Opposition **	Als selbständiger Antrag zu stellen, dann Mehrheitsbeschluss @	Ja	Klub od. 1/4 der Abg.	---	8 Abg. + Beschluss der Dringlichkeit
Steiermark	2 Abg.	2 Abg.	Klub 1x/Jahr	Opposition lt. GO	1/3 der Abg.	Nein aber dringl. Verhandlung über eine Anfrage mit 2 Abg.	1/4 der Abg.		Dringl. Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes, der nicht aus TO steht auf Antrag 1 Abg. mit 2/3 Mehrheit
Burgenland	3 Abg.	2 Abg.		Opposition dzt. ÖVP (stv. Grüne)	1/4 der Abg.	Ja	1/3 der Abg.	2 Abg.	Jeder Klub 2x/Jahr; darüber hinaus 1/4 der Abg. dann Mehrheitsbeschluss betr. Dringlichkeit

* oder Anordnung des Präsidenten nach Beratung Präsidialkonferenz/ oder Fraktionsvereinbarung

** laut GO nicht die Partei, die LH stellt.

*** Das Vorschlagsrecht zur Wahl des Vorsitzenden steht zunächst jener wahlwerbenden Partei zu, die im Gemeinderat die geringste Anzahl von Mitgliedern stellt, dann nach dieser Anzahl in ansteigender Reihenfolge den anderen wahlwerbenden Parteien.

@ außer wenn im Landtag absolute Mehrheit eine Fraktion hat, kann auch 1/3